

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Stadt Lübbenau/Spreewald
Kirchplatz
03222 Lübbenau/Spreewald

2417/2023
Herr Schirmer
Tel: 0331/201 55-52
Ihr Zeichen:

Potsdam, 12.01.2024

vorab per Fax:
vorab per email: bauleitplanung@luebbenau-spreewald.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum BP Nr. 02/1/23 Solarpark Seese-West Bischdorf, Lübbenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Im Ortsteil Bischdorf soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 45 ha errichtet werden.

PV-Freiflächenanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch diese Anlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tiere aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Wir empfehlen daher den Ausbau von Photovoltaikanlagen zuerst auf bereits versiegelte Flächen und geeignete Dachflächen auszuschöpfen. In der Alternativenprüfung werden keine Dachflächen in der Umgebung berücksichtigt. Wir verweisen auf die Studie der Agora Energiewende „Solarstrom vom Dach“ vom November 2023.

Grundsätzlich sollten folgende Punkte bei der Planung von Solarparks für Gemeinden gelten:

- Es dürfen maximal 2% der gesamten Gemeindefläche mit PV-Freiflächenanlagen bebaut werden.
- Die Planungsgröße pro PV-Freiflächenanlage darf bei maximal 30 ha (netto Fläche) liegen.
- Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung muss mindestens 500 m betragen.

Das Kriterium des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnnutzung kann „aufgeweicht“ und somit unterschritten werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige

Ortsbeirat sich einstimmig gegenüber der jeweiligen PV-Freiflächenanlage äußert. Zudem müssen der Bauausschuss und die Gemeindevertretung dieser Ausnahme zustimmen.

- Es muss eine Wertschöpfung aus den jeweiligen Projekten gegenüber dem betroffenen Ortsteil erfolgen.

Für die Ausgestaltung des Solarparkes, zur Förderung der Biodiversität, empfehlen wir auch ein vorgehen nach Peschel & Peschel (2023): Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation! – Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt, NATURSCHUTZ und Landschaftsplanung 55 (02). Die Abstände zwischen den Modulreihen sind so zu wählen, dass breite besonnte Streifen entstehen können. Modulreihenabstände sind anzugeben.

Es ist sicher zu stellen, dass im Zeitraum Mitte April bis Mitte September von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr die Streifen zwischen den Reihen mit Sonne beschienen werden können. Eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,70 ist zu groß gewählt und sollte den Wert von 0,5 nicht überschreiten.

Das LBGR fordert in ihrer Stellungnahme vom 16.02.2022 eine geotechnische Baugrunduntersuchung wegen Setzungsfließverhalten durchzuführen. Dieser Forderung ist nachzukommen.

In der Begründung heißt es auf Seite 14: *„Sofern während der Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. auftreten, sind die entsprechenden bodenschutz- bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.“* Verunreinigungen und Altlasten im Boden sind unverzüglich anzuzeigen und die entsprechenden Bestimmungen sind einzuhalten.

Aufgrund der Nähe zum Bischdorfer See und zu den Schutzgebieten könnte die Fläche ein stark frequentierter Sammlungsplatz von Zugvögeln, Kranichen und anderen Vögeln sein. Außerdem ist im Umweltbericht zu überprüfen, ob die Fläche als Nahrungshabitat für Greifvögel relevant ist. Durch die PV- Anlage können Rast- und Ruheräume zerstört werden. Dem Rotmilan wird sein Jagdhabitat als Lebensgrundlage entzogen.

Eine Kartierung sollte zudem auch folgende Arten, wie Erdbienen (Andrena), Zauneidechsen, Feldlerche, Heidelärche, Frankfurter Ringelspinner (Malacosoma franconicum) beinhalten. Es ist zu prüfen, ob Feldlerchenfenster anzulegen sind.

Die Unterkante der Zäune ist für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen, um einen Barriereeffekte zu vermeiden. Für die Durchlässigkeit der Umzäunung sind ein ausreichender Bodenabstand von mind. 15 bis 20 Zentimeter zwischen Zaununterkante und Bodenoberkante einzuhalten.

Die Umweltprüfung ist noch nicht abgeschlossen und somit kann auch kein abschließendes Urteil gefällt werden.

Sichtachsen und mögliche Blendwirkung zur Wohnbebauung und die optisch bedrängende Wirkung der PV-Anlage ist zu bewerten.

Kompensationsmaßnahmen sind möglichst vor Ort umzusetzen. Ausgleichsflächen und Maßnahmen sind aufzuzeigen. Ausgleichsflächen sind nachzuweisen.

Wir halten es für problematisch, wenn regional Böden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Wir lehnen eine Bebauung von Bodenwertzahlen >30 ab. Bodenwertzahlen sind zu ermitteln.

PV-Freiflächenanlagen können zur Erwärmung der Umgebung beitragen und das Kleinklima in der Umgebung erheblich beeinflussen (*Barron-Gafford et al. (2016): The Photovoltaic Heat Island Effect: Larger solar power plants increase local temperatures*).

Der Wärmeeffekt der Anlage auf die Umgebung ist zu ermitteln. Die Erwärmung der Module ist mit zu berücksichtigen. Durch geringere Verdunstung (Beschattung durch Module) bleibt auch die Verdunstungskälte aus und dies kann zur Erhöhung der Temperatur in der Umgebung beitragen. Zudem geht durch die Anlage eine Brandgefahr für die umliegenden Waldflächen aus. Eine Brandgefahr ist abzuschätzen.

Der Standort für Wechselrichterstationen, Transformatoren- Netzeinspeisungsstationen zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das vorhandene Leitungsnetz und die Trassenführung ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Die Standorte sind aufzuzeigen.

Der vollständige Rückbau nach Ablauf der Nutzungsdauer der PV-Anlagen sowie Gewährleistung der Finanzierung des Rückbaus durch den Vorhabenträger ist in der Genehmigung festzulegen.

Da eine Rückbaubürgschaft nur den Rückbau der stillgelegten Anlage garantiert, ist folglich eine Rekultivierung der betroffenen Fläche nach dem Rückbau nicht abgedeckt. Daher muss eine separate Rekultivierungsverpflichtung und eine entsprechende Rekultivierungsbürgschaft in dem B-Plan/Genehmigung festgelegt werden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Thomas Schirmer